

# Einbruchdiebstahlversicherung

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für  
Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: BGV Vario

April 2020

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Einbruchdiebstahlversicherung (IPID Einbruchdiebstahlversicherung) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

**DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group**, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: [www.donauversicherung.at](http://www.donauversicherung.at), E-Mail: [donau@donauversicherung.at](mailto:donau@donauversicherung.at).

*Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: [www.donauversicherung.at](http://www.donauversicherung.at), E-Mail: [donau@donauversicherung.at](mailto:donau@donauversicherung.at).*

*Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.*

*Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 100,45 Millionen (EUR 26,97 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 67,54 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,94 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich auf insgesamt auf EUR 74,96 Millionen (EUR 22,22 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 47,29 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,45 Millionen für die Krankenversicherung).*

*Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht die Solvabilitätsrate 201,02 %. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.*

*<https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>*

*Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.*



## Was ist versichert?

Die Einbruchdiebstahlversicherung ersetzt die Kosten nach Schäden durch vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl.

Mitversichert sind im Rahmen der Basisdeckung:

- Vandalismusschäden im Zuge eines Einbruchdiebstahls bzw. einer Beraubung
- Bis EUR 2.000,- für Bargeld, Wertpapiere, Gutscheine und Bons unter festem Verschluss auf "Erstes Risiko".  
Von dem unter festem Verschluss (versperrt) versicherten Bargeld sind bis zu EUR 500,- auch in unversperrten und offenen Registrierkassen sowie in nicht versperrten Möbelstücken gedeckt.  
Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen. Schäden, die an Registrierkassen durch Aufbrechen entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Bis EUR 5.000,- für die Kosten des Aufgebotsverfahrens auf „Erstes Risiko“
- Bis EUR 5.000,- für Sachen der Betriebsinhaber und Dienstnehmer (exkl. Wertsachen und KFZ)
- Kosten für notwendige Schlossänderungen bis maximal EUR 4.000,-, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind
- Bis 10 % der Inhaltsversicherungssumme (bzw. Bruchteilsumme) für den Inhalt der auf dem Grundstück befindlichen Passagenschaulenster, Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen für jene Betriebe, wo Sicherungen vorgeschrieben sind – siehe Punkt 10.1)
- Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolier- und Deponiekosten sowie Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall inkl. Erdreich bis 10 % der Inhaltsversicherungssumme (bzw. Bruchteilsumme) auf „Erstes Risiko“ (zusätzlich zur Inhaltsversicherungssumme bzw. Bruchteilsumme)
- Bis 5 % der Inhaltsversicherungssumme (bzw. Bruchteilsumme) für Waren und Vorräte (wenn beantragt) freizügig innerhalb Italiens sowie auch auf Ausstellungen und Messen innerhalb der EU, in der Schweiz und in Liechtenstein – in ordnungsgemäß versperrten Gebäuden
- Schäden durch Öffnung der Kassen mit außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten angeeigneter Schlüssel (sofern die jeweiligen Kassen beantragt wurden) bis 100 % der Kassensumme

Siehe Klausel 52P

Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.

### Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?

#### OPTIONEN MIT REDUZIERUNG DER PRÄMIE

<b>Genereller Selbstbehalt</b>	Voraussetzung ist, dass die Sparten Feuer, Einbruch, Leitungswasser und Sturm beantragt sind. Vereinbarung eines Selbstbehaltes von: EUR 500,- EUR 1.000,- EUR 1.500,- EUR 2.500,- EUR 5.000,- (VS Gebäude, Inhalt und Waren/Vorräte > EUR 15 Mio) Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird die Prämie reduziert.
--------------------------------	--

#### OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE

Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.

<b>Standard- und Plus-Deckung</b>	Bis zur angegebenen Versicherungssumme gelten pro Ereignis versichert auf "Erstes Risiko":	Standard VS	Plus VS
-----------------------------------	--	----------------	------------

	<i>Bargeld und dergleichen unter festem Verschluss</i>	EUR 3.000,-	EUR 4.000,-	
	<i>Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Deponiekosten sowie Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall inkl. Erdreich</i>	15 % *)	20 % *)	
	<i>Vorsorgeversicherung</i>	10 % *)	15 % *)	
	<i>Waren und Vorräte (wenn beantragt) freizügig innerhalb Italiens sowie auch auf Ausstellungen und Messen innerhalb der EU, in der Schweiz und in Liechtenstein – in ordnungsgemäß versperrten Gebäuden</i>	15 % *)	20 % *)	
	<i>Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten</i>	EUR 15.000,-	EUR 30.000,-	
	<i>Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmitteln</i>	EUR 15.000,-	EUR 30.000,-	
	<i>Schäden an der Umzäunung und Einfriedung sowie an Gebäudebestandteilen nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl</i>	EUR 15.000,-	EUR 30.000,-	
	<i>Mehrkosten für vorübergehende, kurzfristige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Bewachung) nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl</i>	EUR 1.000,-	EUR 2.000,-	
	<i>Mehrkosten bei baulichen bzw. technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen</i>	EUR 15.000,-	EUR 30.000,-	
	<i>Mehrkosten durch Preissteigerungen, Verbesserungen durch technischen Fortschritt, Ersatzwert für Rohstoffe ausländischer Herkunft</i>	-	EUR 30.000,-	
	<i>Beraubung innerhalb des Versicherungsgrundstückes</i>		EUR 5.000,-	
	<i>Beraubung außerhalb des Versicherungsgrundstückes inkl. Unfall-, Feuer- und Hilfeleistungsrisiko</i>		EUR 5.000,-	
	<i>Telefonmissbrauch im Zuge eines Einbruchdiebstahls</i>	-	EUR 2.000,-	
	<i>Inhalt von öffentlich aufgestellten Verkaufsautomaten und Schaukästen auch außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten inkl. der Beschädigung des Behältnisses</i>	-	EUR 2.000,-	
		Klausel 53P	Klausel 54P	
<b>Bargeld, Wertpapiere, Gutscheine und Bons</b>	<i>Diese Werte sind als Zusatzrisiko auf "Erstes Risiko" zu beantragen.</i>			
		<i>Sicherheits- klasse ALT</i>	<i>Sicherheits- klasse NEU EN-Klasse</i>	<i>Höchst-VS Gewerbe in EUR</i>
	<i>In Behältnissen, die gegen die Wegnahme gesichert sind, unter festem Verschluss: (in unversperrten Registrierkassen bis EUR 500,-)  in ständig bewohnten Gebäuden bis höchstens</i>			4.000,-

	<i>in unbewohnten Gebäuden bis höchstens</i>			4.000,-
	<i>In Behältnissen mit geringem Sicherheitsgrad:</i>			
	<i>in gewöhnlichen eisernen, feuerfesten Kassen sowie Einsatzkassen mit mind. 100 kg; Mauer-(Wand-)Safes ohne gepanzerte Türe oder Schlossschutzpanzer mit Einbau-Attest (Konformitätserklärung) und BA-Schränke alter Konstruktion (&gt; 250 kg)</i>	IV	0	7.500,-
	<i>In Behältnissen mit mittlerem Sicherheitsgrad:</i>			
	<i>in Mauer-(Wand-)Safes mit gepanzelter Türe und Einbau-Attest (Konformitätserklärung)</i>	III b	1	30.000,-
	<i>in Mauersafes mit gepanzelter Tür (Gewicht &gt; 250 kg)</i>	III c/1	1	20.000,-
	<i>in Geldschränken mit Schlossschutzpanzer (Gewicht &gt; 250 kg)</i>	III c/2	1	20.000,-
	<i>in Pultschränken, Einsatzkassen, Möbeltresore (Gewicht &gt; 250 kg)</i>	III c/3	1	20.000,-
	<i>In Behältnissen mit besonderem Sicherheitsgrad:</i>			
	<i>in extraschweren Panzerschränken (Gewicht &gt; 1.000 kg)</i>	II a	6	1.500.000,-
	<i>in schweren Panzerschränken (Gewicht &gt; 1.000 kg)</i>	II b	5	1.100.000,-
	<i>in leichten Panzerschränken (Gewicht &gt; 500 kg)</i>	II c/1	3	220.000,-
	<i>in leichten Panzerschränken (2-Doppelbart-Schlüssel)</i>	II c/2	2	110.000,-
	<i>in Geldausgabeautomaten / Schutzgehäuse</i>	II c/GSA	2	110.000,-
	<i>in leichten Panzerschränken (Gewicht &gt; 300 kg)</i>	II d	2	150.000,-
	<i>Tesorräume und Tresortüren (Stahlpanzertresorräume):</i>			
	<i>Kein Nachlass für Sicherungen gem. Punkt. 10.2.3 !</i>			
	<i>Extraschwere Ausführung</i>	I a	11	Unbegrenzt
	<i>Schwere Ausführung</i>	I b	9	Unbegrenzt
	<i>Leichte Ausführung</i>	I c	5	1.100.000,-

	<p>Die jeweiligen Kassendaten (Erzeuger, Fabrikations- und Schlüssel-Nr.) sind bekanntzugeben.</p> <p>Autobahnvignetten</p> <p>Die Berechnung erfolgt wie bei Bargeld.</p> <p>Bis zu einer Versicherungssumme von EUR 7.500,- können Vignetten unter festem Verschluss aufbewahrt werden.</p> <p>Sind Vignetten mit höheren Werten vorhanden, müssen sie in einem entsprechenden Behältnis aufbewahrt werden. Die Versicherungssumme für derartige Werte wird nicht auf die Höchstversicherungssumme für Bargeld angerechnet.</p>
<b>Akten, Pläne, Geschäftsunterlagen, Datenträger und darauf befindliche Daten</b>	<p>Es können nur die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten auf "Erstes Risiko" versichert werden</p> <p>Siehe Klausel 013</p>
<b>Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen und dergleichen)</b>	<p>Es können nur die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten auf "Erstes Risiko" versichert werden</p> <p>Siehe Klausel 419</p>
<b>Inhalt in öffentlich aufgestellten Warenautomaten und Spielautomaten</b>	<p>Es ist nur der Inhalt versichert, nicht jedoch der Automat bzw. die Beschädigung des Automaten</p> <p>Höchstversicherungssumme: EUR 4.000,-</p>
<b>Öffentlich aufgestellte Schaukästen und Vitrinen</b>	<p>Die Versicherungssumme muss den Neuwert des Behältnisses und die Werte der darin befindlichen Waren beinhalten.</p> <p>Bei einem Einbruchdiebstahl sind auch Beschädigungen und Entwendungen des Behältnisses mitversichert.</p> <p>Nicht versicherbar sind jene Betriebe, wo Sicherungen vorgeschrieben sind.</p> <p>Höchstversicherungssumme: max. 10 % der Versicherungssumme für Waren und Vorräte</p> <p>Siehe Klausel 71E</p>
<b>KFZ-Paket</b>	<p>Bis zur beantragten Versicherungssumme gelten versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• KFZ (mit und ohne behördlichem Kennzeichen) ruhend in Betriebsgebäuden zum Zeitwert</li> <li>• KFZ (mit und ohne behördlichem Kennzeichen) im ruhenden und fahrenden Zustand auf dem eingezäunten Versicherungsgrundstück im Freien zum Zeitwert</li> <li>• EUR 2.000,- für Typenscheine unter festem Verschluss</li> <li>• EUR 2.000,- für Wiederbeschaffungskosten von Fahrzeugunterlagen (Papiere, Schlüssel)</li> </ul> <p>Achtung für KFZ im Freien:</p> <p>Sämtliche Kraftfahrzeuge müssen nachtsüber abgeschlossen sein. Teildiebstahl sowie Beschädigung infolge versuchten Diebstahls sind ausgeschlossen, Vandalismusschäden sind nicht versicherbar.</p> <p>Die Fahrzeuge müssen sich nachweislich auf dem versicherten Grundstück befinden, das auf allen Seiten umzäunt und versperrt ist bzw. durch Sicherheitsbügel oder andere bauliche Sicherungen gesichert ist.</p> <p>Die Fahrzeugschlüssel müssen in den versperrten Gebäuden unter festem Verschluss aufbewahrt werden. Während der Öffnungszeiten dürfen die Fahrzeugschlüssel auch in Schlüsselboxen außerhalb von Gebäuden aufbewahrt werden.</p> <p>Siehe Klausel 40D</p>
<b>Paket für Gast- und Hotelgewerbebetriebe</b>	<p>Bis zur angegebenen Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ gelten versichert (jeweils auch gegen Feuer, Sturmschaden und Leitungswasser – sofern die Sparten beantragt sind):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 10.000,- für eingebrachte Sachen der Gäste in versperrten Räumlichkeiten</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 3.000,- für den Inhalt in Zimmersafes (die Safes müssen fix verankert sein. Die Summe gilt pro Zimmersafe)</li> <li>• EUR 3.000,- für den Inhalt von ordnungsgemäß versperrten Sparvereinskästen</li> </ul> <p>Siehe Klausel 55P</p>
<b>Haftungserweiterung auf Schäden durch Öffnung der Kassen mit geraubten Original- oder Duplikatschlüsseln</b>	<p>Diese Haftungserweiterung gilt nur für jene Fälle, wo sich der Täter außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Raub in den Besitz der Schlüssel gebracht hat. Sie ist mit separater Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ zu beantragen.</p> <p>Die Schlüssel müssen zum Zeitpunkt der Beraubung nicht in Behältnissen, die dem Sicherheitsgrad der versicherten Kassen entsprechen, verwahrt sein.</p> <p>Keine Summenbegrenzung.</p> <p>Siehe Klausel 38E</p>
<b>Kosten von Schlossänderungen bei Kassen</b>	<p>Bei Abhandenkommen der Original- oder Duplikatschlüssel (auch ohne Vorliegen eines Einbruchdiebstahls) können die Kosten für Schlossänderungen bei Kassen und die Anfertigung neuer Schlüssel separat auf „Erstes Risiko“ versichert werden.</p> <p>Siehe Klausel 33E</p>
<b>Erhöhung der Kosten von Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten</b>	<p>Erhöhung der Kosten für notwendige Schlossänderungen, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind.</p> <p>Euro 4.000,- auf „Erstes Risiko“ sind mitversichert.</p> <p>Dieser Betrag kann erhöht werden.</p>
<b>Baustellenversicherung</b>	<p>Versichert wird der Inhalt von Bauhütten oder von versperrten Räumen in Rohbauten oder anderen Baustellen.</p> <p>Die Eingangstüren in die Versicherungsräumlichkeiten sind mit mindestens einem Tosi- oder Sicherheitseinstemmschloss versperrt zu halten.</p> <p>Bauhütten oder Container können auch mit einem Stahlbügel-Vorhängeschloss gesichert werden, die Schlosseinhängen-vorrichtung ist jedoch so anzubringen, dass sie von außen nicht abmontiert werden kann (Containerschloss).</p> <p>Selbstbehalt im Schadenfall 20 %, mindestens EUR 1.000,-.</p> <p>Für den gesamten Inhalt wird nur der Zeitwert ersetzt.</p> <p>Gelten mehrere Baustellen gleichzeitig versichert, sind vom Versicherungsnehmer entsprechende Aufzeichnungen über die Anzahl der benutzten Räumlichkeiten sowie die jeweilige Versicherungssumme pro Baustelle zu führen.</p> <p>Siehe Klauseln 91P und 57P</p>
<b>Beraubung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten bzw. auf dem Grundstück</b>	<p>Diese Haftungserweiterung ist mit separater Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" zu beantragen. Es wird Versicherungsschutz gegen Beraubungsschäden durch Anwendung oder Androhung von tätlicher Gewalt geboten.</p> <p>Inklusive Kundenberaubung</p> <p>Siehe Klausel 62E</p>
<b>Mehrkosten für bauliche und technische Verbesserungen</b>	<p>Höchstversicherungssumme: 10 % der kaufmännisch/technischen Betriebseinrichtung</p> <p>Siehe Klausel 38D</p>
<b>Mehrkosten durch Preissteigerungen, Verbesserungen durch technischen Fortschritt, Ersatzwert für Rohstoffe ausländischer Herkunft</b>	<p>Bis max. 5 % der Inhaltsversicherungssumme</p> <p>Siehe Klausel 48P</p>

<p><b>Mehrkosten durch Preissteigerungen, Verbesserungen durch technischen Fortschritt, Ersatzwert für Rohstoffe ausländischer Herkunft</b></p>	<p><i>Bis max. 5 % der Inhaltsversicherungssumme</i></p> <p><i>Siehe Klausel 48P</i></p>
<p><b>Vorsorgeversicherung</b></p>	<p><i>Um eine Unterversicherung zu vermeiden, kann eine Vorsorgeversicherung bis zu 30 % der Inhaltsversicherungssumme vereinbart werden.</i></p>
<p><b>Beraubung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten (Botenberaubungsversicherung)</b></p>	<p><i>Es wird Versicherungsschutz gegen Beraubungsschäden durch Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den vom Versicherungsnehmer angestellten Boten während des ihm obliegenden Dienstweges geboten. Als Bote kann auch der Versicherungsnehmer oder sonstige Dienstnehmer oder Beauftragte des Versicherungsnehmers fungieren.</i></p> <p><i>Der Versicherungsschutz für den Boten beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.</i></p> <p><i>Demgemäß erstreckt sich die Versicherung auf Beraubungsfälle auf dem vom Boten zurückzulegenden Weg, in den Räumlichkeiten und auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers bzw. an der Stelle, zu welcher die Werte gebracht oder von welcher sie abgeholt werden.</i></p> <p><i>Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Jugendliche unter 18 Jahren oder sonst für den Transport und die Begleitung von versicherten Sachen ungeeignete Personen (das sind insbesondere körperbehinderte und geistig behinderte Personen) als Boten verwendet werden.</i></p> <p><i>Ist in der Polizza nichts anderes vereinbart, deckt die Versicherung Beraubungsschäden während Transporten innerhalb Italiens.</i></p> <p><i>Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schäden, die durch Treubruch der versicherten Boten oder sonstiger Dienstnehmer oder Beauftragter entstehen.</i></p> <p><i>Die Versicherung gilt auf „Erstes Risiko“.</i></p> <p><i>Die Versicherungssumme kann frei gewählt werden.</i></p> <p><i>Mitversichert sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Einschluss des Unfallrisikos (Entwendung bei einem Unfall)</i></li> <li>• <i>Einschluss des Hilfeleistungsrisikos</i></li> <li>• <i>Erweiterung der Haftung auf Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion</i></li> </ul> <p><i>Siehe Klausel 81E</i></p>
<p><b>Gewerbe Special</b></p>	<p><i>Folgende Haftungserweiterungen gelten für alle in der Polizza angeführten Risikoorte innerhalb Italiens versichert:</i></p> <p><b>GEBÄUDE- UND/ODER INHALTSVERSICHERUNG</b></p> <p><i>Gilt für die Sparten Feuer, Sturm, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser, sofern die jeweilige Sparte vertraglich vereinbart ist.</i></p> <p><i>Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles</i></p> <p><i>Der Versicherer verzichtet in Abänderung des Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit. Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.</i></p> <p><i>Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme und/oder Gebäudeversicherungssumme begrenzt.</i></p> <p><i>Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.</i></p>

#### *GEBÄUDE- UND/ODER INHALTSVERSICHERUNG*

*Gilt für die Sparten Feuer und/oder Sturm, sofern sie vertraglich vereinbart sind.*

#### *Entfernen von Bäumen und Masten*

*Es gelten die Kosten für das Entfernen und Entsorgen von umgestürzten Bäumen und/oder Masten am Versicherungsgrundstück nach einem gemäß der Sparte Feuer oder Sturm versicherten Ereignis (Blitzschlag, Schneedruck, Sturm ...) bis EUR 5.000,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.*

#### *GEBÄUDE-VERSICHERUNG*

*Gilt für die Sparte Feuer, sofern sie vertraglich vereinbart ist.*

#### *Mitversichert sind Schäden durch Graffiti*

*Es gelten die Kosten für das Übermalen von Graffiti an Außenmauern des versicherten Gebäudes bis EUR 3.500,-- auf „Erstes Risiko“ versichert.*

*Kein Versicherungsschutz besteht für Graffiti, die zum Zeitpunkt des Einschlusses dieser Vereinbarung bereits vorhanden waren.*

*Die Anbringung von Graffiti an Außenmauern des versicherten Gebäudes ist unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Eine diesbezügliche Bestätigung ist dem Versicherer zu übergeben.*

*Es gilt ein Selbstbehalt je Schadensfall von EUR 500,-- als vereinbart.*

#### *GEBÄUDE-VERSICHERUNG*

*Gilt für die Sparte Sturm, sofern sie vertraglich vereinbart ist.*

#### *Schäden durch Raureif und Eisregen*

*Es gelten Schäden an den versicherten Sachen durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis bzw. durch Eisregen verursacht werden, bis EUR 1.500,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.*

#### *GEBÄUDE-VERSICHERUNG*

*Gilt für die Sparte Leitungswasser, sofern sie vertraglich vereinbart ist.*

#### *Muffenversatz - Lösen von Rohrverbindungen*

*Es gelten die Kosten für die Reparatur von gelösten Rohrverbindungen (Muffenversatz) bis EUR 1.500,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.*

#### *Fliesenklausel*

*Es gelten die Kosten für nicht beschädigte Verfliesungen, Malereien, Verputz oder Tapeten innerhalb eines Raumes nach einem versicherten Leitungswasserschaden bis EUR 2.500,-- auf „Erstes Risiko“ versichert, sofern eine Teilinstandsetzung aus optischen Gründen nicht zumutbar ist.*

#### *INHALTS-VERSICHERUNG*

*Gilt für die Sparte Feuer, sofern sie vertraglich vereinbart ist.*

#### *KFZ von Betriebsinhabern/Besuchern gegen Feuer zum Zeitwert*


*Eigene Kraftfahrzeuge und KFZ-Anhänger des Versicherungsnehmers (Betriebsinhabers) und der Besucher gelten im ruhenden Zustand auf dem in der Police angeführten Versicherungsort gegen Schäden gem. Art. 1 der AFB bis EUR 25.000,-- zum Zeitwert auf „Erstes Risiko“ mitversichert.*

*Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, sind nicht versichert.*

*Diese Versicherungsleistung ist subsidiär, d.h. sie wird nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Versicherungen Ersatz verlangt werden kann.*



	<p><b>SELBSTBEHALT</b></p> <p><i>Besondere Vereinbarung bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes im Vertrag</i></p> <p><i>Für die in dieser Klausel angeführten Erweiterungen findet ein allenfalls vereinbarter und in der Polizza dokumentierter Selbstbehalt KEINE Anwendung – ausgenommen Erweiterung „Schäden durch Graffiti“.</i></p> <p><b>KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEIT</b></p> <p><i>Der Versicherungsschutz dieser Klausel kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jährlich jeweils zum 1. Jänner oder zur Hauptfälligkeit des Vertrages gekündigt werden.</i></p> <p><i>Alle anderen Vertragsbestimmungen (Sparten, Klauseln und Bedingungen) sind von dieser Kündigung nicht betroffen</i></p> <p><i>Siehe Klausel 64R</i></p>
--	---

 <b>Was ist NICHT versichert?</b>	
<p><b>Personen und Risiken, die nicht versichert sind</b></p>	<p>Der Versicherer haftet nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für entgangenen Gewinn</li> <li>• für Schäden durch Entnahme von Waren und/oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen oder von Metallplättchen, etc.</li> <li>• für Schäden, die bei dem Einbruch durch Brand oder Explosion entstehen; bei Explosion in Folge Anwendung von Sprengmitteln, haftet er jedoch für den Schaden an den versicherten Gegenständen, sofern hierfür nicht eine andere Versicherung besteht</li> <li>• für Schäden, die unter Beteiligung einer hausangehörigen Person als Täter, Anstifter, Mitschuldiger oder Teilnehmer</li> <li>• herbeigeführt wurden; hausangehörige Personen sind solche, welche mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, zu ihm in einem die Versicherungsräumlichkeit betreffenden Mietverhältnisse stehen (z.B. Untermieter), in seinen Diensten stehend ihren Beruf in der Versicherungsräumlichkeit ausüben oder vom Versicherungsnehmer mit der Beaufsichtigung der Versicherungsräumlichkeit betraut sind. Der Versicherer haftet jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden unter Beteiligung einer der obbezeichneten Personen - ausgenommen die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen - herbeigeführt wurde, während die Versicherungsräumlichkeit für sie geschlossen war und dass bei dem Einbruch weder die richtigen noch solche falsche Schlüssel Verwendung fanden, die unter Benützung der richtigen Schlüssel hergestellt wurden</li> </ul>



## Gibt es Deckungsbeschränkungen?

### Genereller Selbstbehalt

Falls die entsprechende Option seitens des Versicherungsnehmers ausgeübt wird, gilt der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Selbstbehalt pro Schadenfall.

### Regressanspruch

Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.



## Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?


<b>Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?</b>	<b>Meldung des Schadens:</b> Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer zumindest in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Fax, Brief) sowie der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten. Falls versicherte Sachen beim Schaden abhandengekommen sind, hat er der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände einzureichen; weiters hat er die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.
	<b>Direkter/konventionierter Beistand:</b> Nein
	<b>Abwicklung seitens anderer Unternehmen:</b> Nein
	<b>Verjährung:</b> Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
<b>Falsche oder unvollständige Angaben</b>	<i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i> <i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i>
<b>Pflichten des Unternehmens</b>	<i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i>




## Wann und wie zahle ich?


<b>Prämie</b>	<i>Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen.</i> <i>siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</i>
---------------	--

	<p>Bei allen Prämien und Prämienätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Polizze angeführt wird..</p> <p>Es gilt eine Wertanpassung vereinbart:</p> <p>Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage wird jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem österreichischen Verbraucherpreisindex oder gemäß dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.</p> <p>Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Verbraucherpreisindex oder der an seine Stelle getretene Index herangezogen.</p>
<b>Rück- erstattung</b>	Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.


 <b>Wann beginnt und endet die Deckung?</b>	
<b>Dauer</b>	<p>Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.</p> <p>Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.</p> <p>Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Polizze angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.</p>
<b>Aussetzung</b>	Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.

 <b>Wie kann ich den Vertrag kündigen?</b>	
<b>Rücktritt nach Abschluss</b>	<p>Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Polizze möglich.</p> <p>Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsververtreters gelangt.</p> <p>(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.</p>

	<p>(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)</p> <p>(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.</p> <p>(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.</p> <p>(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
<b>Auflösung</b>	<p>Der Versicherungsvertrag kann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden.</p> <p>Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.</p> <p>Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder</li> <li>• in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.</li> </ul>

 **An wen richtet sich dieses Produkt?**

Dieses Versicherungsprodukt ist für alle im Betriebs- und Gefahrenklassenverzeichnis angeführten Berufe und Betriebe in der italienischen Region Trentino-Südtirol mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung der beruflichen und betrieblichen Gefahren (Sachschadenrisiko durch Einbruch) gedacht. Berufe und Betriebe, welche im Gefahrenklassenverzeichnis nicht aufgezählt sind, jedoch von der Art des Risikos einem solchen entsprechen, zählen ebenfalls zum Zielmarkt.

 **Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?**

**Vermittlungskosten**

Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 21,12%.

**Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?**

<b>An das Versicherungsunternehmen</b>	<p>Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:</p> <p>Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group</p>
--	--

	<p>Beschwerde-Servicestelle  Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck  Tel.: +43 50 330 70180  Fax: +43 50 330 99 72015  E-Mail: tirolvertrag@donauversicherung.at</p> <p>Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.</p>
<b>An das IVASS</b>	<p>Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42133206, pec: ivass@pec.ivass.it. Info auf: www.ivass.it, zu wenden.</p> <p>In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:</p> <p>Finanzmarktaufsicht  Beschwerdewesen  Otto-Wagner-Platz 5  A-1090 Vienna (Austria)  Fax: 0043 1 249 59 5199</p> <p>Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: <a href="http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU">http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU</a>.</p>
<b>VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen</b>	
<b>Mediation</b>	<p>Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite <a href="http://www.giustizia.it">www.giustizia.it</a>, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98)</p>
<b>Begleitete Verhandlung mit Rechtsbeistand</b>	<p>Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen</p>
<b>Andere alternative Prozeduren zur Streitbeilegung</b>	<p>Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.</p> <p>Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert;</li> <li>- direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite <a href="http://www.ec.europa.eu/fin-net">http://www.ec.europa.eu/fin-net</a>.</li> </ul>

**FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.**